

Entwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zweite Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

A. Problem und Ziel

Als Folge der vom EZB-Rat am 18. Mai 2016 beschlossenen Verordnung zur Implementierung des granularen statistischen Kreditmeldewesens Analytical Credit Datasets (AnaCredit) hatten diverse europäische Kreditregister, die bisher an dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch (Euro-Evidenz) teilgenommen haben, angekündigt, ab Mitte 2018 (oder kurz danach) die Teilnahme an diesem aufzugeben. Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Anpassung des Millionenkreditmeldewesens im Jahr 2019 hatte die Deutsche Bundesbank entschieden, hinsichtlich der Anpassung der Euro-Evidenz keine Investitionen mehr vorzunehmen. Inzwischen wurde das gesamte Meldeverfahren zur Euro-Evidenz zwischen den beteiligten Kreditregistern zum Ende des Monats September 2018 eingestellt.

Des Weiteren soll eine rechtliche Basis für die Einrichtung einer elektronischen Stammdateneinreichung geschaffen werden.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen in der GroMiKV vorgenommen.

B. Lösung

Die meldetechnischen Vorgaben zur Euro-Evidenz, die in der GroMiKV verankert sind, sind zu streichen.

Des Weiteren erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, im Wege einer Allgemeinverfügung die elektronische Einreichung von Stammdaten für alle Einreicher verbindlich vorzugeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Auch für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht hinsichtlich der Änderungen des Millionenkreditmeldewesens ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 26 Tausend Euro. Gleichzeitig ergibt sich für die betroffenen Unternehmen durch den Wegfall von Meldeanforderungen eine Entlastung in Höhe von ca. 305 Tausend Euro.

Dieser Betrag ist auf Basis eines standardisierten Modells berechnet worden und würde sich im Wesentlichen aus der Implementierung der elektronischen Stammdateneinreichung ergeben, sollte die Bundesanstalt von der Möglichkeit Gebrauch machen.

Der Wirtschaft entsteht kein wiederkehrender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht hinsichtlich der GroMiKV-Änderung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 94 Tausend Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zweite Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Vom [Datum einfügen]

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert und Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist, und
- des § 22 Satz 1 und 3, dieser auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, von denen § 22 durch Artikel 1 Nummer 38 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) und § 14 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und

auf Grund

- des § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst und Satz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 8 des Gesetzes vom 23 Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird die Angabe „646/2012“ durch die Angabe „648/2012“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Anlage 7 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 7 BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7“
 - b) Die Angaben zu den Anlagen 8 und 9 werden gestrichen.
3. In § 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „646/2012“ durch die Angabe „648/2012“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „einfach“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bundesanstalt statt der Einreichung in Papierform die elektronische Einreichung durch eine Allgemeinverfügung verbindlich vorgeben, sobald die für die elektronische Stammdateneinreichung erforderlichen technischen Voraussetzungen bei der Deutschen Bundesbank vorliegen. Vor Erlass einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 sind die am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Deutsche Bundesbank anzuhören. Mindestens zwölf Monate vor dem Erlass einer Allgemeinverfügung ist dieser allen beteiligten Unternehmen gegenüber anzukündigen.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „einfach“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Mit Zustimmung der der“ durch die Wörter „Mit Zustimmung der“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bundesanstalt statt der Einreichung in Papierform die elektronische Einreichung durch eine Allgemeinverfügung verbindlich vorgeben, sobald die für die elektronische Stammdateneinreichung erforderlichen technischen Voraussetzungen bei der Deutschen Bundesbank vorliegen. Vor Erlass einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 sind die am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Deutsche Bundesbank anzuhören. Mindestens zwölf Monate vor dem Erlass einer Allgemeinverfügung ist dieser allen beteiligten Unternehmen gegenüber anzukündigen.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird vor der Angabe „(Anlage 7)“ jeweils die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligtes Unternehmen muss für alle mit den Formularen BA, BA6, BA7 angezeigten Kreditbeträge jeweils gesonderte Summenanzeigen mit den Formularen BAS, BAS6, BAS7 einreichen (Anlage 7).“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 3.
 - c) Absatz 7 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird Absatz 5.
8. Die Anlagen 2, 3 und 7 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Einzelmeldung Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen				
nach § 14 KWG				
An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung				Meldetermin
Kreditgeber / Übergeordnetes Unternehmen – Name			– ID 	
Kreditgeber / Nachgeordnetes Unternehmen – Name			– ID 	
			wird durch die Bundesbank ausgefüllt	
			Kreditnehmereinheit – ID 	
Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung)			– ID (falls bekannt) Kreditnehmer – ID 	
Postleitzahl ¹	Sitz ²	Staat ³	ISO-Code (Staat) ⁴	Wirtschaftszweig – Code ⁵
Steuernummer ⁶	Registereintragung – Art und Nummer ⁷	Registereintragung – Ort ⁷	Bundesstaat ⁸	
Geburtsdatum ⁹	Beruf ⁹	ISIN ¹⁰	LEI ¹¹	
Kreditnehmereinheit ¹² – Name / Firma			Kreditnehmerergänzungsschlüssel	
– ID (falls bekannt)				
Begründung der Zuordnung –	Referenzschuldner – Name ¹⁴		– ID (falls	Referenzschuldner – ID

Code ¹³	bekannt)			<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>												
Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse)																
							Laufende Nummer ¹⁵									
							<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>									
Betragdatenidentifikation																
Melderelevanz – Code	Position BA 100 ¹⁶		Filiale	Zusatzangaben												
Sachbearbeiter/-in			Telefon		E-Mail											

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Dieses Feld kann bei ausländischen Kreditnehmern ohne Registernummer befüllt werden.
- 7 Die Registereintragung ist für eingetragene Kreditnehmer im Inland und in bestimmten anderen Ländern stets anzugeben.
- 8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) zu melden. Dies gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.
- 11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 12 Bei einer Erstanzeige oder der Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt).
- 13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert.
- 14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt.
- 15 Alle Vordrucke EA sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.
- 16 Es ist der Betrag der Position BA 100 aus dem zugehörigen Betragsdatensatz anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen, die unter <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center/meldungen> veröffentlicht sind.

**Vorgezogene Stammdatenmeldung Kreditnehmer für Groß- und Millionenkreditanzeigen
nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie nach § 14 KWG**

An die
Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

Tag der Abgabe/Einreichung

Meldetermin

Kreditgeber / Übergeordnetes Unternehmen – Name	– ID	

Kreditgeber / Nachgeordnetes Unternehmen – Name	– ID	

Meldepflicht nach: <input type="checkbox"/> Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Einzelinstitut Konsolidiert	<input type="checkbox"/> Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 -	<input type="checkbox"/> § 14 KWG	wird durch die Bundesbank ausgefüllt
			Kreditnehmereinheit – ID

Kreditnehmer	– Name/Firma (lt. Registereintragung)	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmer – ID

Postleitzahl ¹	Sitz ²	Staat ³	ISO-Code (Staat) ⁴	Wirtschaftszweig – Code ⁵

Steuernummer ⁶	Registereintragung – Art und Nummer ⁷	Registereintragung – Ort ⁷	Bundesstaat ⁸
Geburtsdatum ⁹	Beruf ⁹	ISIN ¹⁰	LEI ¹¹

Kreditnehmereinheit/ Gruppe verbundener Kunden ¹² – Name/Firma – ID (falls bekannt)		Kreditnehmerergänzungsschlüssel
Begründung der Zuordnung – Code ¹³	Referenzschuldner – Name ¹⁴ – ID (falls bekannt)	Referenzschuldner - ID

Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse)¹⁵

Laufende Nummer ¹⁶

Zusatzangaben

Sachbearbeiter/-in	Telefon	E-Mail
--------------------	---------	--------

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Dieses Feld kann bei ausländischen Kreditnehmern ohne Registernummer befüllt werden.
- 7 Die Registereintragung ist für eingetragene Kreditnehmer im Inland und in bestimmten anderen Ländern stets anzugeben.
- 8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) zu melden. Das gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.
- 11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 12 Bei Erstanzeige oder Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt). Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 15 Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 16 Alle Vordrucke STA/STAK sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Großkredite nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nur Stammdaten) und für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen, die unter <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center/meldungen> veröffentlicht sind.

Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
LEI des Kreditnehmers	051	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Verwendeter Ansatz	090	_____
Ausfallkennzeichen	091	_____
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	092	_____
Risikogewicht	093	_____
Durchschnittliche Verlustquote (LGD)	094	_____

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
Gesamtposition Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Notleidende Kreditforderungen (NPL)	104	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Erwarteter Verlust (EL)	105	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikoposition bei Ausfall (EaD)	106	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Einzelwertberichtigungen (EWB)	107	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA)	108	_____
davon (Bezug 100) Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
darunter Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere	111	_____
darunter Handelsbuch	112	_____
darunter Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	113	_____
darunter Handelsbuch	114	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensnehmer	115	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensgeber	116	_____
davon (Bezug 100) Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften, Garantien u. a.	121	_____
darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen	122	_____
darunter offene widerrufliche Kreditzusagen	123	_____
davon (Bezug 100) Derivate	130	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	131	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	132	_____
<u>nachrichtlich</u>		
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

Betragsdatensummenanzeige Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG
--

Angaben zu allen Krediten nach § 14 KWG		
--	--	--

Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Sachbearbeiter / -in	072	_____
Telefon	073	_____
E-Mail	074	_____

Angaben zu allen Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
---	--	--

Gesamtposition Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Notleidende Kreditforderungen (NPL)	104	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Erwarteter Verlust (EL)	105	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikoposition bei Ausfall (EaD)	106	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Einzelwertberichtigungen (EWB)	107	_____
Gesamtposition Millionenkredite – Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA)	108	_____
davon (Bezug 100) Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
darunter Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere	111	_____
darunter Handelsbuch	112	_____
darunter Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	113	_____
darunter Handelsbuch	114	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensnehmer	115	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensgeber	116	_____
davon (Bezug 100) andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften, Garantien u. a.	121	_____
darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen	122	_____
darunter offene widerrufliche Kreditzusagen	123	_____
davon (Bezug 100) Derivate	130	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	131	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	132	_____
<u>nachrichtlich</u>		
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

BA6

Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG		
Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
- Bürgschaft / Garantie / Gewährleistung gegenüber (Aval-) Konsortialführung hat Kreditgeber – ID	080	_____
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BAS6

Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG		
Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BA7

Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG		
Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
- gesichert durch Bürgschaft / Garantie / Gewährleistung u.a. von (Aval-) Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber – ID	080	_____
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BAS7

Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG		
Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID	030	_____
Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)		
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Als Folge der vom EZB-Rat am 18. Mai 2016 beschlossenen Verordnung zur Implementierung des granularen statistischen Kreditmeldewesens Analytical Credit Datasets (AnaCredit) hatten diverse europäische Kreditregister, die bisher an dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch (Euro-Evidenz) teilgenommen haben, angekündigt, ab Mitte 2018 (oder kurz danach) die Teilnahme an diesem aufzugeben. Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der Anpassung des Millionenkreditmeldewesens im Jahr 2019 hatte die Deutsche Bundesbank entschieden, hinsichtlich der Anpassung der Euro-Evidenz keine Investitionen mehr vorzunehmen. Inzwischen wurde das gesamte Meldeverfahren zur Euro-Evidenz zwischen den beteiligten Kreditregistern zum Ende des Monats September 2018 eingestellt. Daher müssen die meldetechnischen Vorgaben zur Euro-Evidenz, die in der GroMiKV verankert sind, ersatzlos gestrichen werden. Die Anpassung wurde der Wirtschaft frühzeitig avisiert.

Des Weiteren soll eine rechtliche Basis geschaffen werden, um eine elektronische Stammdateneinreichung mittelfristig zu etablieren.

Die Erfüllungskosten hinsichtlich der GroMiKV-Änderung berechnen sich wie folgt:

Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GroMiKV	Anlage 2	In den Anlage 2 wird der Kreditnehmerergänzungsschlüssel als Stammdatum neu aufgenommen und entfällt gleichzeitig aus der Anlage 7 als Position BA 095. (Umstellungsaufwand)	mittel	34	600	22.081,30 €
GroMiKV	Anlage 3	In den Anlage 3 wird der Kreditnehmerergänzungsschlüssel als Stammdatum neu aufgenommen und entfällt gleichzeitig aus der Anlage 7 als Position BA 095. (Umstellungsaufwand)	mittel	34	100	3.680,22 €
GroMiKV	§ 19 Abs. 3, 4 und 5, Anlage 7 BA / BAS	In der Anlage 7 werden die ergänzenden Meldepositionen zum europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch (BA 110AT bis BA 120RO) gestrichen, inkl.	einfach	122	-35	-3.044,51 €

		keine Meldung der Doppelerfassungen (Overlaps) mehr				
GroMiKV	§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie §§ 8 Abs. 4 und 16 Abs. 5	Stammdaten der Groß- und Millionenkreditnehmer sind nur noch einfach in Papierform einzureichen (bisher zweifach), sowie perspektivisch rein elektronisch	einfach	122	-3.470	-301.841,42 €
						<u>-279.124,41 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	-279.124,41 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	-279.124,41 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GroMiKV	KWG	Implementierung der Änderungen der GroMiKV ins aufsichtliche Meldewesen	hoch	2523	1	94.402,69 €
						<u>94.402,69 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	94.402,69 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	94.402,69 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	-279.124,41 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	-279.124,41 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	-279.124,41 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	-279.124,41 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	-279.124,41 €
--	---------------

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1, 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 und 5

Die Aufsicht arbeitet an Konzepten, im Bereich des Kreditmeldewesens auch die Stammdateneinreichung zu digitalisieren und die papiergebundene Meldung aufzugeben. Im Vorgriff auf die Umsetzung eines solchen Digitalisierungskonzeptes werden die Regelungen zur Stammdateneinreichung um die Option der Allgemeinverfügung seitens der BaFin erweitert, um eine Umsetzung der elektronischen Einreichung ohne weitere Verzögerungen zu ermöglichen. Die elektronische Stammdateneinreichung wird nach einmaligem Anfangsaufwand zu einer nachhaltigen Entlastung der Kreditwirtschaft führen und trägt zudem den auch schon in der Vergangenheit von ihr vorgetragenen Petita Rechnung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a)

Das gesamte Meldeverfahren zur Euro-Evidenz zwischen den beteiligten Kreditregistern wurde zum Ende des Monats September 2018 eingestellt. Daher sind die entsprechenden meldetechnischen Vorgaben in der GroMiKV zu streichen.

Zu Buchstaben b) c) und d)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8

In den Anlagen 2 und 3 wird der Kreditnehmerergänzungsschlüssel als Stammdatenummer neu aufgenommen und entfällt daher in Anlage 7 als Position BA 095. Da die Position BA 095 regelmäßig zu melden ist, dürfte durch die dann nur noch rein anlassbezogene Stammdatenmeldung eine Entlastung der Industrie eintreten. Dieser Schritt kann erst jetzt vorgenommen werden, da der Stammdatenbestand über die regelmäßige Betragsdatenmeldung vorgelagert aufgebaut werden musste.

In der Anlage 7 werden die ergänzenden Meldepositionen zum europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch (BA 110AT bis BA 120RO) ersatzlos gestrichen. Die Streichung ergibt sich zwangsläufig aus der Einstellung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches.